



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

HAUSANSCHRIFT
Pommernallee 4
14052 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49 30 18 681 - 0
FAX +49 30 18 681 - 10807

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Gesetz zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz – BesStMG)

hier: Anpassungen im Tarifbereich

Aktenzeichen: D5-31002/68#1
Berlin, 23. Dezember 2019
Seite 1 von 6

Im Besoldungsbereich wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 das Gesetz zur Modernisierung der Strukturen des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz – BesStMG) vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) in Kraft treten. Um im öffentlichen Dienst des Bundes für attraktive und wettbewerbsfähige Arbeitsbedingungen zu sorgen, sieht das Gesetz als eine der zentralen Maßnahmen u. a. die strukturelle Verbesserung und Erhöhung von Stellenzulagen vor. Neben der Erhöhung von Stellenzulagen, die über einen längeren Zeitraum nicht erhöht worden sind, werden mit dem BesStMG das System der Stellenzulagen vereinfacht und die Zulagentatbestände besser aufeinander abgestimmt. Zudem werden auf Grund neuer Aufgaben des Bundes weitere Zulagentatbestände in das bestehende Regelwerk eingefügt.

Ferner wird zur Anerkennung einer besonderen Einsatzbereitschaft mit dem in das Bundesbesoldungsgesetz neu eingefügten § 42b die Möglichkeit eröffnet, eine entsprechende Prämie zu gewähren. Voraussetzung ist, dass das zu erzielende unaufschiebbare und zeitgebundene Ergebnis von gesamtstaatlichem und gesamtgesellschaftlichem Interesse ist.

Im Tarifbereich sind vielfach Zulagen geregelt, die auf Stellenzulagen in den Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes (im Folgenden „*Vorbem. zu den BBesO A und B des BBesG*“) verweisen. Soweit es sich dabei um dynamische Verweisungen handelt, wirken sich die Anpassungen im Besoldungsbereich automatisch aus. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz werden in diesem Rundschreiben die mit Bezug auf die Vorbem. zu den BBesO A und B des BBesG gesetzlich, tariflich und außertariflich geregelten Zulagenansprüche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen systematisch zusammenfassend dargestellt. Sofern bisherige Rundschreibensregelungen durch das vorliegende Rundschreiben ersetzt und deshalb aufgehoben werden, wird im Teil A dieses Rundschreibens die Aufhebung jeweils ausdrücklich regelt.

Im vorliegenden Rundschreiben werden erstmalig außertarifliche Regelungen zu den im Besoldungsbereich neu eingeführten Stellenzulagen nach Vorbem. Nr. 16, 17 und 18 zu den BBesO A und B zum BBesG aufgenommen; d. h. Tarifbeschäftigten des Bundes können diese Zulagen bei entsprechender Verwendung außertariflich gewährt werden. Außertariflich neu eingeführt wird zudem die Möglichkeit, die „Prämie für besondere Einsatzbereitschaft“ nach § 42b BBesG auch für Tarifbeschäftigte zu nutzen.

A. Zulagen entsprechend Stellenzulagen nach den Vorbem. zu den BBesO A und B des BBesG

Tarifbeschäftigte erhalten ab dem 1. Januar 2020 für die Dauer ihrer entsprechenden Verwendung in den im Folgenden aufgeführten Fällen eine Zulage. Sie erhalten diese Zulage unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und dem gleichen Umfang, wie vergleichbare Beamtinnen und Beamte oder Soldatinnen und Soldaten des Bundes Anspruch auf eine Stellenzulage nach den Vorbemerkungen zu den BBesO A und B des BBesG haben. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, sind bestehende Konkurrenzregelungen entsprechend zu beachten:

Gesetzliche Verweisung

1. Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (sog. **Polizeizulage) – Vorbem. Nr. 9 zu den BBesO A und B des BBesG**

Den mit Wirkung vom 1. Januar 2004 von der Bundesanstalt für Arbeit in den Dienst der **Zollverwaltung** übergeleiteten Angestellten, die Vollzugsaufgaben wahrnehmen, die ansonsten Beamten obliegen, wird gemäß § 437 Abs. 4 Satz 2 SGB III eine Zulage nach Vorbem. Nr. 9 zu den BBesO A und B des BBesG nach Maßgabe der für vergleichbare Beamtinnen und Beamte der Zollverwaltung jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Die näheren Einzelheiten regelt die Verwaltungsvorschrift zur Gewährung der Stellenzulage nach Nr. 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I

des Bundesbesoldungsgesetzes) - Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben, sog. Polizeizulage - für die Zollverwaltung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (VV - BMF - Pol-Zul) in der jeweils geltenden Fassung.

Tarifvertragliche Verweisung

- 2. Zulage für Beamte und Soldaten bei obersten Behörden sowie bei obersten Gerichtshöfen des Bundes (sog. Ministerialzulage) – Vorbem. Nr. 7 zu den BBesO A und B des BBesG**

Die Zulage erhalten Beschäftigte nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundesbehörden oder obersten Landesbehörden vom 4. November 1971 bzw. nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Bundesbehörden oder obersten Landesbehörden vom 4. November 1971 i. V. m. Nrn. 16 und 17 der Anlage 1 Teil C TVÜ-Bund.

- 3. Zulage für Beamte und Soldaten bei den Nachrichtendiensten (sog. Nachrichtendienstzulage) – Vorbem. Nr. 8 zu den BBesO A und B des BBesG**

Die Zulage erhalten Beschäftigte nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten des Bundes vom 21. Juni 1977 bzw. nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten des Bundes vom 21. Juni 1977 i. V. m. Nrn. 18 und 20 der Anlage 1 Teil C TVÜ-Bund.

Die Konkurrenzvorschrift der jeweiligen Paragraphen 3 der beiden zuvor genannten Tarifverträge findet keine Anwendung mehr.

- 4. Zulage für Beamte bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und bei der Zentralen Stelle für Informationstechnik im Sicherheitsbereich (sog. BSI-/ZITiS-Zulage) – Vorbem. Nr. 8b zu den BBesO A und B des BBesG**

Die Zulage erhalten Beschäftigte nach dem Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vom 14. Dezember 1990 bzw. nach dem Tarifvertrag über eine Zulage für Arbeiter beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vom 14. Dezember 1990 i. V. m. Nrn. 19 und 21 der Anlage 1 Teil C TVÜ-Bund. Die Zulage erhalten auch Tarifbeschäftigte für die Dauer ihrer Verwendung bei der ZITIS.

Die Konkurrenzvorschrift der jeweiligen Paragraphen 3 der beiden zuvor genannten Tarifverträge findet keine Anwendung mehr.

Außertarifliche Regelungen

- 5. Zulage für flugzeugtechnisches Personal, flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und technisches Personal des Einsatzführungsdienstes – Vorbem. Nr. 5 zu den BBesO A und B des BBesG**

Der vierte Anstrich des Schreibens an BMVg vom 11. Januar 2017 - D5-31002/40#3 - wird aufgehoben.

- 6. Zulage für Beamte und Soldaten in fliegerischer Verwendung – Vorbem. Nr. 6 zu den BBesO A und B des BBesG**

Der dritte Anstrich des Schreibens an BMVg vom 11. Januar 2017 - D5-31002/40#3 - wird aufgehoben.

- 7. Zulage für Beamte der Bundeswehr und Soldaten in der Fernmelde- und elektronischen Aufklärung, der satellitengestützten abbildenden Aufklärung oder der Luftbildauswertung – Vorbem. Nr. 8a zu den BBesO A und B des BBesG**

Der fünfte Anstrich des Schreibens an BMVg vom 11. Januar 2017 - D5-31002/40#3 - wird aufgehoben.

- 8. Zulage für Beamte und Soldaten bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Vorbem. Nr. 8c zu den BBesO A und B des BBesG**

Es gelten meine dazu ergangenen Rundschreiben vom 15. Dezember 2015 und 6. Dezember 2018 - D5-31002/47#1 mit der Befristung bis zum 31. Dezember 2023.

- 9. Zulage im maritimen Bereich - Vorbem. Nr. 9a zu den BBesO A und B des BBesG**

Über die Gewährung kann im Einzelfall auf Antrag entschieden werden.

- 10. Zulage für Beamte bei im Außendienst der Steuerprüfung oder der Zollfahndung sowie bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen - Vorbem. Nr. 13 Abs. 1 und Abs. 2 zu den BBesO A und B des BBesG**

Das Schreiben an BMF zur FIU-Zulage vom 3. Februar 2017 - D5-31002/57#1 - wird aufgehoben.

- 11. Zulage für Beamte beim Bundeskriminalamt, bei der Bundespolizei und der Zollverwaltung – Vorbem. Nr. 15 zu den BBesO A und B des BBesG**

Mein dazu ergangenes Schreiben vom 20. November 1998 - DII4-220 219-4/63 - wird aufgehoben.

- 12. [NEU] Zulage für Beamte und Soldaten der Cyberverteidigung bei der Bundeswehr – Vorbem. Nr. 16 zu den BBesO A und B des BBesG**

- 13. [NEU] Zulage für Beamte bei der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und beim Informatikzentrum Bund (sog. BDBOS-/ITZBund-Zulage) – Vorbem. Nr. 17 zu den BBesO A und B des BBesG**
- 14. [NEU] Zulage für Beamte der Bundeswehr und Soldaten in Verwendungen zur Aufrechterhaltung des IT-Betriebs und der IT-Infrastruktur der Bundeswehr - Vorbem. Nr. 18 zu den BBesO A und B des BBesG**

Sofern sich die Höhe der vorgenannten Zulagen, die in entsprechender Anwendung der besoldungsrechtlichen Regelungen gemäß den Vorbem. zu den BBesO A und B des BBesG gezahlt werden, nach der jeweiligen Besoldungsgruppe richtet, ist für die Ermittlung der jeweiligen Zulagenhöhe die folgende Zuordnung von Entgeltgruppen zu Besoldungsgruppen zugrunde zu legen:

Entgeltgruppen	Besoldungsgruppen
15 Ü	A 16
14, 15	A 14, A 15
9b - 13	A 10 - A 13
5 - 9a	A 6 - A 9
1 - 4	A 3 - A 5

Bei der entsprechenden Anwendung der Besoldungsregelung nach oben genannter Ziffer 1 (vollzugspolizeilichen Aufgaben entsprechend Vorbem. Nr. 9 zu den BBesO A und B des BBesG) sind für die Ermittlung der jeweiligen Zulagenhöhe folgende Zuordnungen zugrunde zu legen:

Dienstzeit (Vorbemerkung Nr. 9 i. V. m. Anlage IX zu den BBesO A und B)	Beschäftigungszeit (§ 34 Abs. 3 TVöD)
von einem Jahr	von einem Jahr
von zwei Jahren	von zwei Jahren

B. Prämie entsprechend § 42b BBesG

Tarifbeschäftigte können ab dem 1. Januar 2020 für die Dauer der Verwendung bei der Herbeiführung eines im besonderen öffentlichen Interesse liegenden unaufschiebbaren und zeitgebundenen Ergebnisses im Inland unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und dem gleichen Umfang eine Prämie für besondere Einsatzbereitschaft entsprechend § 42b BBesG erhalten, wie sie vergleichbare

Beamtinnen und Beamte des Bundes erhalten. Die Ausübung der Tätigkeit in der prämienauslösenden Verwendung führt zu keinen Änderungen bei der Entgeltgruppe und der individuellen Stufenlaufzeit der/des Tarifbeschäftigten. Andere Entgeltbestandteile werden auf die Prämie nicht angerechnet.

C. Berechnung und Auszahlung

Die Zulagen nach Teil A und sowie die Prämie für besondere Einsatzbereitschaft nach Teil B sind nicht ruhegehaltfähig und bleiben daher bei der Ermittlung des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts unberücksichtigt.

Die monatlichen Zulagen werden nur für Zeiträume gezahlt, für die den Tarifbeschäftigten Entgelt zusteht. Dem „monatlichen Entgelt“ ist gleichgestellt auch Entgelt, das trotz Nichtleistung der Arbeit gemäß § 21 TVöD fortgezahlt wird. Für die Berechnung und Auszahlung ist § 24 TVöD anzuwenden. Die monatlichen Stellenzulagen sind bei der Bemessung der Jahressonderzahlung nach § 20 (Bund) TVöD und des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3 TVöD) zu berücksichtigen.

Die Prämie für besondere Einsatzbereitschaft, die den Tarifbeschäftigten entsprechend § 42b BBesG außertariflich gewährt wird, fließt hingegen nicht in die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Jahressonderzahlung nach § 20 (Bund) TVöD und des Sterbegeldes nach § 23 Abs. 3 TVöD ein.

D. Haushaltsausgaben

Die Mehrausgaben werden im Rahmen des geltenden Finanzplans abgedeckt.

E. Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 1. Januar 2020 im Kraft.

Im Auftrag

Dr. Hanebeck

Weitere Rundschreiben finden Sie in der Rundschreibendatenbank. Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben.